

für Telekommunikationsdienstleistungen der Kelag

(im Folgenden kurz „AGB“ genannt) für Kunden der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz „Kelag“ genannt).
Fassung: September 2019

I. GRUNDLAGEN

1. Regelungsgegenstand

Die Kelag erbringt ihre Dienstleistungen auf Basis der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den dafür maßgeblichen Leistungsbeschreibungen (LB) und Entgeltbestimmungen (EB), sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen. Die AGB, LB und EB können im Internet unter www.kelag.at/downloads abgerufen werden.

Für Verträge mit Unternehmen gilt, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden nur gelten, wenn sich die Kelag diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

Die Geschäftsbedingungen der Kelag gelten auch für künftige ergänzende Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind für Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden.

Die Kelag hält ausdrücklich fest, dass der in den AGB verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht.

2. Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Fristenlaufs

Ein Vertragsverhältnis zwischen der Kelag und dem Kunden kommt zu Stande, wenn die Kelag nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine (gegenüber Unternehmen schriftliche) Auftragsbestätigung abgegeben hat, oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z. B. Eröffnung des Internet-Zuganges, Bekanntgabe von User-Login und Passwort, Einrichtung von Web-Space oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc.) begonnen hat.

Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u. ä. gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG (Konsumentenschutzgesetz) sowie nach § 11 FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz).

Die Kelag ist berechtigt, alle erforderlichen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel vom Kunden zu fordern, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben bei KSV 1870, Bisnode Austria Holding GmbH oder vergleichbaren Anbietern einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen der Kelag eine Zustellanschrift sowie eine Zahlstelle im Inland oder in einem EU-Mitgliedsstaat, eine Kreditkarten- oder eine Bankverbindung zu einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem EU-Land oder der Schweiz bekannt zu geben. Gibt der Kunde eine Zahlstelle bekannt, berührt dies nicht die Stellung des Kunden als Vertragspartner und seine Verpflichtung zur Bezahlung der Entgelte.

Die Kelag ist in begründeten Fällen berechtigt, die Bestellung oder den Auftrag abzulehnen, jedoch insbesondere dann, wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderen Vertragsverhältnis im Rückstand ist oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird oder die Realisierung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für die Kelag unzumutbar ist.

3. Rücktrittsrecht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), Widerrufsbelehrung

Ist der Kunde Verbraucher i. S. des KSchG und hat er seine Vertragserklärung nicht in den von der Kelag für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.

Ist der Kunde Verbraucher i. S. des KSchG, so kann er von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG).

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Kunde kann dafür auch das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der Kelag (KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, T: 0463 525 1100; F: 0463 525 951100; www.kelag.at/connect) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Ist die Kelag ihren Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen bzw. die Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars unterblieben, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Kelag die Informationserteilung innerhalb dieser Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde diese Information erhält.

Sollte der Kunde gemäß § 10 FAGG mit dem Wunsch an die Kelag herangetreten sein, bereits vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist (gemäß § 11 FAGG) mit der Lieferung oder Dienstleistung begonnen wird und hat er gegenüber der Kelag sein auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen ausdrücklich erklärt, so wird die Kelag daraufhin mit der vorzeitigen Vertragserfüllung beginnen. Tritt der Kunde unter diesen Voraussetzungen vom Vertrag zurück, so hat er der Kelag einen Betrag zu bezahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der Kelag bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

4. Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibung und der Entgelte

Änderungen der AGB, deren Anlagen, allfälliger Sonderbedingungen, der Entgeltbestimmungen oder der Leistungsbeschreibung können von der Kelag vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der Kelag abrufbar (bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt). Die Kelag behält sich Änderungen der Entgelte vor. Ein erhöhtes Entgelt darf bei Verbrauchern nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind.

Für alle Änderungen gilt § 25 Abs. 2 und 3 TKG 2003: Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen durch die Kelag ab dem Tag der Kundmachung der Änderungen angewandt werden. Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird die Kelag dem Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst in schriftlicher Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, gesondert mitteilen. Die Änderungen werden zum in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt, frühestens allerdings nach einer einmonatigen Frist ab Mitteilung der Änderung wirksam. Der Kunde kann den jeweiligen Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos kündigen, womit der

jeweilig betroffene Vertrag mit dem Zugang der Erklärung an die Kelag endet und bis dahin die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte gelten. Kündigt der Kunde nicht, werden die Vertragsänderungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eingetretenen Folgen in der an ihn gerichteten Mitteilung besonders hingewiesen.

Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

Der Volltext der Änderungen wird dem Kunden auf Verlangen in elektronischer oder schriftlicher Form zugesandt. Änderungen der AGB Internet/Telefonie, allfälliger Sonderbedingungen und Leistungsbeschreibungen oder Entgeltbestimmungen, die allein in Folge einer von der Regulierungsbehörde auf Grundlage ihrer Verordnungsermächtigung zu § 25 TKG erlassenen Verordnung erforderlich werden und die Kunden nicht ausschließlich begünstigen, berechtigen den Kunden nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages.

5. Übertragung von Rechten und Pflichten; Verbot des Wiederverkaufs; Nutzung

Die Kelag ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu betrauen. Die Kelag wird sich von den beauftragten Unternehmen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen schriftlich bestätigen lassen.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten der Kelag ist bei Unternehmern i. S. des Konsumentenschutzgesetzes zulässig und entfaltet die Rechtswirkung der §§ 1409 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Dem Kunden erwächst kein Kündigungsrecht, sofern das übernehmende Unternehmen in alle Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.

Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, und – außer gegenüber Verbrauchern – schriftlichen Zustimmung der Kelag. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufe jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen die Kelag diesbezüglich schad- und klaglos.

6. Keine Vollmacht der Mitarbeiter der Kelag

Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer der Kelag haben keine Vollmacht, für die Kelag Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen. Eine Vollmachtsbeschränkung der Vertriebspartner oder der Vertriebsmitarbeiter der Kelag wirkt gegenüber Verbrauchern nur, wenn sie von der Vollmachtbeschränkung Kenntnis hatten.

II. LEISTUNGEN DER KELAG

1. Leistungen

Die Verfügbarkeit und Qualität der einzelnen Dienste ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen und allfälligen sich darauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragspartner. Die Kelag ist berechtigt, vertragsgegenständliche Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

Die Nutzung der Internetdienstleistungen beschränkt sich auf den im Vertrag angeführten Standort (Haushalt, Firma, etc.). Eine darüber hinaus gehende entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung ist nicht gestattet. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass als Voraussetzung für einen funktionsfähigen Internetzugang das Beziehen der IP-Adresse grundsätzlich dynamisch erfolgt (per DHCP).

2. Frist bei der Bereitstellung der Leistungen

Die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen erfolgt in der im jeweiligen Auftragsformular oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Frist bzw. nach dem Zeitpunkt, wo der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Punkt II. 4.) geschaffen hat (kurz „Bereitstellungsfrist“).

Wird die Bereitstellungsfrist aus Gründen, die von der Kelag zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichtet sich die Kelag, dem Kunden eine Gutschrift gemäß Entgeltbestimmung zu gewähren, wenn die Bereitstellungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen der Kelag sind, zurückzuführen ist. Jedenfalls ist darüber hinausgehender Schadenersatz ausgeschlossen, bei Verbrauchern jedoch nur bei leichter Fahrlässigkeit und nicht bei Personenschäden.

Ist eine Herstellung zum vereinbarten Termin aus Gründen nicht möglich, die der Kunde oder sein Gehilfe oder vom Kunden bevollmächtigte Vertreter verschuldet haben, ist die Kelag berechtigt, den entstandenen Aufwand zu verrechnen.

3. Störungsbehebung

Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden am Anschluss unverzüglich der zuständigen Störungsmeldestelle anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen, wobei auf Verlangen von der Kelag der Zutritt zu den von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu ermöglichen ist. Störungsmeldungen werden von der Kelag unter der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Telefonnummer entgegengenommen.

Die Kelag wird die Störung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhafte Verzögerung beseitigen.

Sind Störungen vom Kunden verschuldet, hat der Kunde die von der Kelag erbrachten notwendigen und zweckentsprechenden Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn die Störungsbehebung aus Gründen, die vom Kunden verschuldet sind, nicht durchführbar, oder zu einer anderen als den mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt möglich ist.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von der Kelag beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z. B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.

Falls die Telekommunikationsdienstleistungen auch Dritten zur Verfügung gestellt werden sollen, gestattet der Kunde der Kelag die Inanspruchnahme seiner betroffenen Grundstücke gemäß den Bestimmungen des TKG 2003.

Die Kelag übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der kundenseitig installierten Telekommunikationseinrichtungen, wie insbesondere Nebenstellenanlagen, Fax- oder Telefonapparate sowie PCs, Modems und Funkeinrichtungen etc.

5. Dienstqualität, Sicherheit und Integrität des Netzes

Die Kelag trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird. Um die dem Kunden zugesicherte Dienstqualität gewährleisten zu können, misst die Kelag regelmäßig die Auslastung bzw. den Datenverkehr ihrer Breitbandnetze auf sämtlichen Netzebenen. Die aggregierten bzw. anonymisierten Messdaten werden ausschließlich dazu verwendet, um Kapazitätsengpässe zu vermeiden und den weiteren Netzausbau zielgerichtet zu planen. Eine allfällige Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Punkt VI. Details der vereinbarten Dienstqualität sind aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen ersichtlich.

Die Kelag stellt sicher, dass Sicherheit und Integrität des Netzes dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und hat dafür technische und organisatorische Maßnahmen getroffen. Die Maßnahmen werden in verbindlichen unternehmensinternen Sicherheitsrichtlinien festgehalten. Die Einhaltung der Richtlinien wird laufend überprüft.

6. Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch die KELAG

Dem Kunden verkaufte Waren oder Geräte (inkl. Software) verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Kelag. Dies gilt auch, sofern Geräte, welche von der Kelag zur Nutzung überlassen werden, installiert worden sind. Die installierten Geräte sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an die Kelag zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Kunde und die in seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit.

Nutzung und Gefahr gehen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Abgeben der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch die Kelag durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

Service und Wartung von Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von der Kelag oder von deren Beauftragten vorgenommen.

7. Servicegrenze

Als Servicegrenze gilt, sofern vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die Ethernet-Schnittstelle bzw. die Telefonie-Schnittstelle am Modem/Router.

III. ENTGELTE UND ENTGELTÄNDERUNGEN

1. Entgelte

Die Höhe der Entgelte für Telekommunikationsdienste richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Leistung gültigen Entgeltbestimmungen der Kelag. Soweit nicht ausdrücklich angeführt, sind die Entgelte in den Entgeltbestimmungen ohne Umsatzsteuer ausgewiesen, gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise angegeben. Soweit bei der Inanspruchnahme für bestimmte Dienstleistungen Entgelte nach Aufwand vereinbart werden, gelten für diese die Entgeltbestimmungen gemäß der Liste für Sonstige Dienstleistungen der Kelag.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen (mit Ausnahme von Verbrauchern) der Schriftform.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für den Internetzugang nur den „reinen“ Internetzugang (Internet-Konnektivität) umfassen, nicht aber z. B. Übertragungsgebühren (z. B. Telefonkosten) oder Gebühren, die von Dritten für die Nutzung von Diensten im Internet verlangt werden sofern nichts anderes (für Unternehmer: schriftlich) vereinbart oder in der Preisliste angegeben ist. Bei Lieferungen durch die Kelag gelten die vereinbarten Preise ab dem Lager der Kelag; allfällige Verpackungs- und Versandkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen. Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise angegeben.

2. Entgeltbestandteile

Es wird zwischen monatlichen fixen (z. B. Grundgebühr für Internetzugang, Grundgebühr für den Fernsprechanschluss bzw. die Mietleitung, Entgelte für die Nutzung einer Internet-Standleitung, für die Domain-Registrierung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablen (abhängig vom Datentransfervolumen oder Verbindungsdauer) und einmaligen Entgelten (z. B. Herstellung des Fernsprechanchlusses, Einrichtungs- und Installationsgebühren für Internetzugang bzw. Mietleitungen und Einrichtungsgebühr für die Domain-Registrierung) unterschieden.

3. Änderung der Entgelte

Für Änderungen der Entgelte gilt Punkt I.4 der AGB.

4. Volumens-Überschreitungen bei „Fair-Use“ Produkten

Der Kunde akzeptiert die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder im Vertrag vereinbarten Volumensbegrenzungen. Bei Produkten, die als „Fair-Use“ Produkt geführt werden und eine volumensbasierende Missbrauchsbegrenzung enthalten, behält sich die Kelag bei einer Überschreitung dieser Begrenzung von mehr als 20 % in einem Monat eine Verrechnung nach den

geltenden Entgeltbestimmungen pro Volumeneinheit über dem gesetzten Limit oder die Reduktion der Transfargeschwindigkeit vor.

IV. ZAHLUNGEN, FÄLLIGKEIT, STREITBEILEGUNG

1. Zahlung

Die Teilzahlungen sind bis jeweils 5. des Monats, Rechnungen binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher i. S. des KSchG ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.

Zahlungen des Kunden sind für die Kelag gebührenfrei auf ein Konto der Kelag zu leisten. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dgl. vom Kunden zu bezahlen. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV lesbaren Zahlscheinen bzw. unvollständig übermittelten Daten bei Telebanking) wird ein Betrag von EUR 3,- pro erforderlicher Zahlungsbuchung verrechnet.

Für die Erstellung und Zusendung einer vom Kunden gewünschten Zwischenabrechnung oder eines vom Kunden gewünschten Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestätigung oder dgl. wird von der Kelag ein Betrag von jeweils EUR 25,- verrechnet.

2. Verzug

Bei verspätetem Zahlungseingang ist die Kelag unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5,5 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Bei Unternehmensgeschäften kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. Weiters ist die Kelag bei Kunden, die Unternehmer i. S. des KSchG sind, berechtigt, bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (zum Ausgabedatum der vorliegenden AGB EUR 40,-) in Rechnung zu stellen.

Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden notwendigen und zweckentsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogeührenverordnung liegen dürfen.

3. Mahnung

Kosten für durch den Kunden verschuldete Mahnungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten sowie Wiedervorlagen und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, hat der Kunde zu bezahlen. Für jede Mahnung oder Wiedervorlage einer Rechnung werden max. EUR 6,-, für Inkasso bzw. Inkassoversuch je Kundenbesuch max. EUR 60,-, für eine durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigung max. EUR 10,- verrechnet. Eingehende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dgl. und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verwendet.

Sämtliche in Punkt IV angeführten Beträge sind exklusive Mehrwertsteuer und unterliegen einer jährlichen Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2015 oder dem an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat, in dem das gegenständliche Angebot gelegt wurde, verlaubliche Indexzahl.

4. Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die in der Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Sollten sich nach einer Prüfung durch die Kelag die Einwendungen des Kunden aus Sicht der Kelag als unberechtigt erweisen, hat der Kunde die Möglichkeit ein Streitbeilegungsverfahren bei der Rundfunk- und Telekom Regulierungsbehörde zu beantragen (siehe dazu Punkt IV.6).

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von obigem Überprüfungsverfahren und Streitschlichtungsverfahren unberührt. Macht der Kunde seine Einwendung nicht binnen drei Monaten ab Rechnungszugang geltend, so gilt dies als Anerkenntnis der Richtigkeit; ein solches Anerkenntnis schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Binnen sechs Monaten ab Rechnungszugang hat der Kunde seine Einwendungen bei sonstigem Ausschluss gerichtlich geltend zu machen.

Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme der Kelag, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Kelag wird Verbraucher auf alle in diesem Punkt IV. 4 genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

5. Perioden der Rechnungslegung

Sollte das Entgelt für die vom Kunden in einem Abrechnungszeitraum in Anspruch genommenen Leistungen einen Betrag von EUR 10,- (exkl. USt.) nicht überschreiten, behält sich die Kelag vor, für diesen Abrechnungszeitraum keine Rechnung zu legen und das Entgelt zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung zu stellen, wobei der Abrechnungszeitraum von drei Monaten nicht überschritten wird.

6. Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde, die auch nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (§ 122 TKG 2003 i. V. m. § 4 Abs. 1 Z 2 AStG BGBl. I Nr. 105/2015 in der jeweils gültigen Fassung) tätig wird, wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

Die Kelag ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Der Antrag bei der Schlichtungsstelle muss seitens des Kunden innerhalb von einem Jahr ab Erhalt der schriftlichen Stellungnahme der Kelag auf den Rechnungseinspruch oder die sonstige Beschwerde des Kunden eingebracht werden. Nach dieser Frist ist nur noch eine gerichtliche Klärung möglich. Ein Rechnungseinspruch ist schriftlich innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Rechnung bei der Kelag zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Kelag nicht mehr zur Beantwortung des Einspruchs verpflichtet. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Streitbeilegungsverfahrens finden Sie unter <https://www.rtr.at/schlichtungsstelle>.

7. Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, kann die Kelag aber auch diesfalls sofort fällig stellen.

8. Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

Wird bei der Überprüfung der Höhe von in Rechnung gestellten verbindungsorientierten Entgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine Neuberechnung dieser Entgelte pauschal vorzunehmen. Die Grundlage für die Neuberechnung des Entgelts bildet der Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw., falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, der letzte Rechnungsbetrag.

9. Aufrechnung

Ein Verbraucher ist nur berechtigt, mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der Kelag stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der Kelag anerkannten Ansprüchen (Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners des Verbrauchers) gegen Ansprüche der Kelag

aufzurechnen. Ein Unternehmer ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der Kelag aufzurechnen.

10. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes für Kunden

Einem Verbraucher steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen gegen die Kelag zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen der Kelag stehen. Einem Unternehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu.

11. Entgeltnachweis

Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, für einmalig fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuer, Gesamtpreis inkl. Mehrwertsteuer, sowie allenfalls gewährte Rabatte. Bei Einzelentgeltnachweisen, welche dem Kunden auf dessen Wunsch unentgeltlich in Papierform übermittelt wird, sind die Angaben entsprechend den Bestimmungen der Einzelentgeltverordnung (EEN-V abrufbar auf <https://www.rtr.at/de>) enthalten.

Der Kunde hat – über einen allfälligen Einzelentgeltnachweis hinaus – nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc. (sofern technisch möglich und rechtlich zulässig), wenn eine gesonderte (und bei Unternehmern schriftliche) Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde.

V. GEWÄHRLEISTUNG

1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern zwei Jahre, in allen anderen Fällen sechs Monate. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Kunden die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin der Kelag den Mangel angezeigt hat.

2. Behebung von Mängeln

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der Kelag entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Preisminderung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb von 14 Werktagen schriftlich und detailliert angezeigt hat. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Dieser Punkt gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

3. Gewährleistungsausschluss

Für Einrichtungen des Kunden, die durch eigenes Personal des Kunden oder Dritte nachträglich verändert werden, entfällt für die Kelag jegliche Gewährleistungsverpflichtung. Ebenso kann keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden übernommen werden, die auf unsachgemäße Verkabelung, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung, unsachgemäße Bedienung, Beeinträchtigung durch Computerviren sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

4. Mängelrüge

Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsansprüche die Erhebung einer unverzüglichen und schriftlich detaillierten und konkretisierten Mängelrüge innerhalb von 14 Werktagen nach Erkennbarkeit des Mangels.

VI. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

1. Haftungsausschluss

Die Kelag haftet für Schäden, die die Kelag oder eine Person, für welche die Kelag einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – mit Ausnahme von Personenschäden – ausgeschlossen. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern i. S. des Konsumentenschutzgesetzes für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die Kelag die zeitlich angemessene, schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

2. Haftungsausschluss der KELAG hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste; Unzustellbarkeit von E-Mails

Die Kelag betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind oder dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht zugesichert werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere aufgrund von (von der Kelag oder vom Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern etc. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. Die Kelag übernimmt hierfür keinerlei Haftung, außer die Kelag hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der technischen Rahmenbedingungen. Jegliche Haftung für Probleme, die ihre Ursache in Netzen Dritter haben und nicht der Kelag zuzurechnen sind, ist ausgeschlossen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (acceptable use policy). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen Kelag-Dienste kann daher nicht zugesichert werden.

Die Kelag behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere, weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der Kelag unabhängig sind.

Bei höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen der Telefonnetze oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zeitweise zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. Die Kelag haftet für Schäden aus derartigen Ausfällen nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.

Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. Die Kelag übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Datenverlust von der Kelag nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Festgehalten wird, dass für Verbraucher jedenfalls, unabhängig vom Verschulden der Kelag, Gewährleistungsansprüche bestehen können und diese durch die vorstehende Regelung nicht berührt werden; siehe dazu Punkt V.

3. Haftungsausschluss der KELAG hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Hacker etc.

Weiters haftet die Kelag nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) von Dritten, die von der Kelag zugestellt werden sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage der Kelag oder über eine Information durch die Kelag erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (z. B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Die Kelag übernimmt für Schäden aus Obengenanntem keine Haftung; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn die Kelag nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

4. Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden; Pflichten des Kunden

Die Kelag haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

Schutz des Zugangs (Internet und Telefonie)

Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der unbefugten Nutzung seines Anschlusses durch Dritte zu ergreifen (Passwortschutz, Passwortschutz für WLAN, regelmäßige Änderung der Passwörter). Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.

Der Kunde haftet, mit Ausnahme von Mehrwertdiensten, für alle Entgeltforderungen aus Telekommunikationsdiensten sowie sonstige Ansprüche aus Telekommunikationsdiensten, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von der Kelag zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche der Kelag bleiben unberührt.

Beeinträchtigung Dritter; Spam und Spamschutz

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise so zu gebrauchen, dass diese zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für die Kelag oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Ent stehen für die Kelag oder für Dritte Schwierigkeiten aufgrund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z. B. offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist die Kelag zur sofortigen Sperre des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z. B. Sperre einzelner Ports). Die Kelag wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Die Kelag wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der Kelag die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Kelag vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letztere wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird die Kelag in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der Kunde kann diesfalls außer im Fall groben Verschuldens der Kelag – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Kelag von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um der Kelag die Problembehebung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt (Störungshotline: siehe Leistungsbeschreibung).

Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt die Kelag für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z. B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung. Kosten der Behebung von Problemen oder Störungen, welche nicht von der Kelag zu vertreten sind, sind dieser gemäß Punkt II. 3. zu ersetzen.

5. Besondere Bestimmungen für Firewalls

Bei Security-Systemen, Security-Filtern oder sonstigen Firewalls (wie etwa Content-Filter, Virenfilter, Spamfilter, VPN-Lösungen), die von der Kelag aufgestellt, betrieben und/oder überprüft wurden, geht die Kelag prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. Die Kelag weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewall-Systeme nicht erreicht werden kann.

Die Haftung der Kelag für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist ausgeschlossen. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies nur, wenn die Kelag nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Die Kelag weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso

nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der Kelag.

6. Haftungsausschluss der KELAG bei Verwendung unzulässiger Endgeräte

Der Kunde darf an den Schnittstellen der von der Kelag gelieferten Dienstleistungen und Systeme unmittelbar oder mittelbar nur den Schnittstellenspezifikationen entsprechende Endgeräte betreiben, die für den Betrieb freigegeben wurden und keine Störungen im Netz der Kelag oder in anderen Netzen verursachen können.

7. Haftungsausschluss der KELAG bei Verletzungen von Rechten des Kunden durch Dritte

Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von der Kelag für andere Kunden der Kelag gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet die Kelag (unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse) jedenfalls dann nicht, wenn sie keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat oder kein qualifizierter Hinweis auf die Rechtsverletzung vorliegt (vgl. ISPA Code of Conduct – Allgemeine Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet-Service-Providers, abrufbar auf www.ispa.at).

VII. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG, SPERRE

1. Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf des – nach Einlangen der Kündigung bei der Kelag folgenden Monats schriftlich gekündigt werden.

Sofern vertraglich eine Mindestvertragsdauer vereinbart wurde, ist der Kunde nicht berechtigt, den Vertrag aus ordentlichen Gründen vor Ablauf dieser Vertragsdauer zu kündigen. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Zeitraum zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt, sofern nichts anderes geregelt wurde, die für den Zeitraum zwischen vorzeitiger Vertragsbeendigung bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer zu entrichtenden fixen Entgelte. Restentgelte fallen nicht an, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig aus Gründen beendet wurde, die ausschließlich die Kelag zu vertreten hat.

Der befristet abgeschlossene Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung zum Ablauf der Mindestvertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragsdauer nicht gekündigt und die vereinbarte Leistung durch die Kelag weiter angeboten und vom Kunden weiter angenommen und enthält der Einzelvertrag keine speziellere Regelung, so verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Dauer, sofern er nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung zum Ablauf des darauffolgenden Monats schriftlich gekündigt wird.

Verbraucher werden auf ihr Kündigungsrecht und die im Fall der **Nichtausübung eintretenden Rechtsfolgen (Vertragsverlängerung) ausdrücklich, rechtzeitig und zeitnah vor Beginn der zweimonatigen Frist hingewiesen.**

Allfällige weitere Entgelte bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einschließlich einer Kostenanlastung für Endeinrichtungen sind vertraglich zu vereinbaren.

2. Dienstunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch die Kelag. Die Kelag ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 70 TKG 2003 bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung nach ihrem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt.

3. Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Dienstunterbrechung; Sperre bzw. teilweise Sperre

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten

- a) Zahlungsverzug bzw. bei eingeleitetem Insolvenzverfahren der Zahlungsverzug von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen
- b) die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens
- c) die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden
- d) die Einleitung eines Liquidationsverfahrens
- e) Tod des Kunden
- f) wenn bei Zahlungsverzug eine Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht erfüllt wird
- g) der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes
- h) ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen
- i) Mehrfachnutzung von Einzelplatzaccounts durch oder mit Kenntnis des Kunden
- j) Verursachung eines Datentransfers, der die Sicherheit und Stabilität des Netzes gefährdet
- k) Spamming oder bei Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen
- l) wenn der Kunde Störungsbehebungen oder Wartungen durch die Kelag oder deren Beauftragte nicht zulässt
- m) wenn der Kunde Eingriffe in die Anlage entgegen Punkt II. 7. vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt
- n) wenn der Kunde wiederholt Störungen an der Kommunikationsanlage verursacht.

Die Punkte a) – d) sind nicht wirksam gegenüber Verbrauchern, gegenüber Unternehmern nur nach Maßgabe des § 25a und § 25b Insolvenzordnung (IO), und gelten nicht als wichtige Gründe, sofern Vorauszahlung oder Sicherstellungen vereinbart wurden, die einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Kelag entgegenstehen.

Die Kelag kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch mit Dienstunterbrechung vorgehen. Die Kelag ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere kann die Kelag bei Rechtsverletzungen die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. Die Kelag wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Die Kelag wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch die Kelag aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

4. Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der Kelag auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre der Leistungserbringung wird mit einem in den Entgeltbestimmungen angeführten Pauschalbetrag vergebührt; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der Kelag bleiben vorbehalten. Kann aufgrund der technischen Gegebenheiten nur eine Sperrung des Kundenanschlusses erfolgen, so hat der Kunde der Kelag die Anbringung einer plombierten Sperrdose bzw. eines plombierten Sperraufsatzes zu ermöglichen und in der Folge – nach vorheriger Ankündigung durch die Kelag – dieser das Recht einer stichprobenartigen Überprüfung derselben einzuräumen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach und bezieht er weiter das Programmpaket, behält sich die Kelag vor, auch gerichtliche, insbesondere bereicherungsrechtliche Ansprüche geltend zu machen

Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der Kelag gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die die Kelag zu einer

vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Punkte VII. 2. und VII. 3. berechneten würden.

5. Keine Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung der KELAG bei Beendigung; Löschung von Inhaltsdaten des Kunden

Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, die Kelag zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist.

VIII. DATENSCHUTZ

1. Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht

Die Kelag und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem. § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies gilt auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.

Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz der Kelag ist, oder um einem Kunden dem von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

Die Kelag schützt die auf ihren Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die Kelag kann jedoch nicht verhindern, dass es Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingt, bei der Kelag gespeicherte Daten in ihre Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden.

Die Kelag stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität der Einrichtungen der Kelag dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität der Einrichtungen der Kelag wird diese, je nach Schwere, die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.

2. Information gem. § 96 Abs 3 TKG 2003 betreffend die verarbeiteten Daten, Stammdaten

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem. § 98 TKG 2003. Soweit die Kelag gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird die Kelag dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

Die Kelag wird aufgrund § 92 Abs 3 Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und zu verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformationen, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungswege zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses. Stammdaten werden gem. § 97 Abs 2 TKG von der Kelag spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Verkehrsdaten

Die Kelag wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind, insbesondere Source-IP sowie sämtliche andere Logfiles aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 (2) TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann, sofern der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb der Frist von drei Monaten die Rechnung nicht schriftlich beansprucht wurde. Im Streitfall wird die Kelag diese Daten der

entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird die Kelag die Daten nicht löschen. Ansonsten wird die Kelag Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

Eine Auswertung eines Teilnehmeranschlusses über die Zwecke der Verrechnung hinaus wird die Kelag außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen nicht vornehmen.

Die nach dem ersten Absatz gespeicherten Verkehrsdaten dürfen für Entgeltverrechnung oder Verkehrsabwicklung, Behebung von Störungen, Kundenanfragen, Betrugsermittlung oder Vermarktung der Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verarbeitet werden und unterliegen eingeschränktem Zugang durch Personen, die in diesen Bereichen tätig sind.

4. Inhaltsdaten

Inhaltsdaten werden von der Kelag nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird die Kelag gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird die Kelag die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

5. Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis

Gem. § 103 TKG 2003 kann die Kelag ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischen Grad, Adresse, E-Mail-Adresse und Internet-Adresse sowie auf Wunsch des Teilnehmers mit der Berufsbezeichnung erstellen. Die Kelag ist zur Erstellung eines Teilnehmerverzeichnisses nicht verpflichtet. Auf ausdrücklichem Wunsch des Teilnehmers hat diese Eintragung ganz oder teilweise zu unterbleiben. Die genannten Daten werden nur für Zwecke der Benützung des öffentlichen Telefonnetzes verwendet und ausgewertet. Eine Einteilung von Teilnehmern nach Kategorien zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen ist gem. § 103 Abs 1 TKG 2003 zulässig, ansonsten wird die Kelag keine elektronischen Profile der Kunden erstellen.

6. Rufnummernunterdrückung

Der Kunde hat die Möglichkeit zur Rufnummernunterdrückung abgehender und eingehender Anrufe gem. § 104 TKG 2003. Die Möglichkeiten zur Rufnummernunterdrückung sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Eine Ausnahme besteht für Fälle von Werbeanrufen gem. § 107 Abs. 1a TKG.

7. Datenschutzinformation

Die aktuelle Datenschutzinformation kann telefonisch (0463 525 8000) oder per E-Mail (kundenservice@kelag.at) angefordert werden und steht auf der Homepage unter www.kelag.at/datenschutz zum Download bereit.

8. Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kelag gem. § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Kelag gem. § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Handlungen der Kelag aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Kunden aus.

Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes (ECG) zur Kenntnis, wonach die Kelag unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen. Die Kelag wird bestrebt sein, die von der ISPA (Verein der Internet Service Providers Austria) entwickelten „Allgemeinen Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet-Service-Providers“, abrufbar unter www.ispa.at zu beachten und ihnen zu entsprechen.

IX. DATENSICHERHEIT

Die Kelag wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei der Kelag gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet die Kelag dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Für Verbrauchergeschäfte gilt, dass die Haftung der Kelag ausgeschlossen ist, wenn diese oder eine Person, für welche sie einzustehen hat, Sachschäden bloß leicht fahrlässig verschuldet hat.

X. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG UND ERSTELLUNG VON SOFTWARE

1. Leistungsumfang, Rechte an gelieferter Software

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erwirbt der Kunde unabhängig davon, ob es sich um Standardanwendungen oder erarbeitete Lösungen handelt, keine wie immer gearteten Rechte an im Zuge der Erbringung der Dienstleistung eingesetzter Software gleich welcher Art. Dem Kunden steht das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu, die ihm überlassenen Software-Produkte für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Software und Softwareunterlagen einschließlich Vervielfältigungen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der Kelag, Dritten nicht bekannt gegeben werden. Es wird dem Kunden untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kelag die lizenzierte Software zu vervielfältigen, Programme zu ändern, zurückentwickeln, zurückübersetzen oder Teile herauslösen. Bei Abruf lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die ihm mit Abruf einsehbaren Lizenzbestimmungen einzusehen und einzuhalten. Die Kelag haftet nicht für Ansprüche des Lizenzgebers bei Verletzung der Lizenzbestimmungen durch den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die Kelag in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten. Für vom Kunden abgerufene Software, etwa auch Public-Domain oder Shareware, die von der Kelag weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt die Kelag keine Gewähr.

2. Gewährleistung

Die Kelag übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Kunden entspricht, es sei denn, dies wäre ausdrücklich aus dem Vertragsinhalt erhoben worden; dass die gelieferte Software mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet; weiters, dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Bei Unternehmernesschäften ist die Gewährleistung auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Die Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gemäß Punkt V. werden durch diesen Punkt X. 2. nicht berührt.

Für Software, die von der Kelag weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt die Kelag keine Gewähr und haftet nicht für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Für Anwendungsfehler des Kunden und im Falle eigenmächtig durchgeführter Abänderungen oder Konfigurationen der Software durch den Kunden oder durch die Kelag nach Angaben, Plänen oder Ausschreibungen des Kunden, übernimmt die Kelag weder Haftung noch Gewähr und der Kunde hat diesbezüglich die Kelag bei der Verletzung allfälliger Urheber- oder sonstiger Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

3. Rücktritt bei Softwaremängeln

Werden von der Kelag gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Kunden nicht automatisch, auch hinsichtlich des Vertrages, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht automatisch zum Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über die Erbringung von Internetdienstleistungen. Ein Gesamtrücktritt ist nur möglich, wenn unteilbare Leistungen i. S. v. § 918 Abs 2 ABGB vorliegen.

XI. BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI DOMAIN-REGISTRIERUNG

1. Vermittlung und Verwaltung der Domain; Vertragsbeziehungen

Für den Fall, dass die Vermittlung und Verwaltung einer Domain durch die Kelag erfolgt, vermittelt und reserviert diese die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain

wird für .at, .co.at und .or.at-Adressen von der Registrierungsstelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Die Kelag fungiert hinsichtlich der von nic.at verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch jedenfalls zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die der Kelag dem Kunden verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart). Bei nicht von nic.at verwalteten Domains erfolgt die Verrechnung zwischen dem Kunden und der Domainverwaltungseinrichtung direkt, sofern nichts anderes vereinbart wurde; die Kelag verrechnet dem Kunden diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühren.

2. Ende des Vertrags mit der Registrierungsstelle

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit der Kelag aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

3. Geltung der AGB der Registrierungsstelle

Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen von nic.at (abrufbar unter www.nic.at) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Kunden der Kelag auf Wunsch zugesandt.

4. Rechtliche Zulässigkeit der Domain

Die Kelag ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird die Kelag diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

XII. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR INTERNET-DIENSTLEISTUNGEN ÜBER DIE INFRASTRUKTUR DRITTER

Bei Kunden, welche die bezogenen Dienstleistungen (insbesondere Internetdienste) über die Infrastruktur Dritter beziehen (z. B. Kabel-TV-Netze, Mietleitungen), übernimmt die Kelag keine Haftung für Schäden, welche dem Kunden aus dem Ausfall, der Abschaltung durch Dritte oder durch Störung dieser Infrastruktur erwachsen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine funktionstüchtige Infrastruktur für die Erbringung der Dienste erforderlich ist.

XIII. BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI DER ERBRINGUNG VON WEB-DESIGN- ODER WEB-CONSULTING-DIENSTLEISTUNGEN

1. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist zur erforderlichen Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Informationen sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der allfällige Installationen durchgeführt werden sollen. Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten sowie alle Texte und sonstige Inhalte (z. B. Logos), die eingesetzt werden sollen, zur Verfügung. Sofern die Kelag dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen, eine fertige Fassung oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden dies, außer bei Verbrauchern, bei sonstigem Verlust aller Ansprüche gegen die Kelag.

2. Haftung für vom Kunden beigestellte Elemente

Vom Kunden beigestellte Elemente wie Logos, Texte, Elemente des Corporate Designs etc. bleiben im Eigentum des Kunden; die Kelag erwirbt keinerlei Rechte daran. Der Kunde sichert zu, über alle erforderlichen Rechte zu verfügen, und hat der Kelag von allen Folgen allenfalls erfolgter Rechtsverletzungen (z. B. Eingriff in das Urheberrecht Dritter) hinsichtlich von vom Kunden beigestellter Elemente vollständig schad- und klaglos zu halten.

3. Keine Prüfungspflicht der Kelag

Die Kelag ist nicht verpflichtet, beigelegte Elemente, insbesondere auch Inhalte des Kunden, auf ihre Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen, kann jedoch die Verbreitung dieser Inhalte bei Verdacht von Verletzungen verweigern.

4. Rechtseinräumung durch die Kelag

Die Kelag räumt dem Kunden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart und der Kunde nicht Verbraucher ist, mit Zahlung des vereinbarten Entgelts das exklusive und unbefristete Recht ein, das von der Kelag entwickelte Konzept und/oder Design und/oder die vertragsgegenständlichen Software-Applikationen ausschließlich im Rahmen des Internets für eigene Zwecke zu nutzen. Jede andere, auch nur teilweise Nutzung, etwa im Bereich anderer elektronischer Medien oder für Printprodukte, bedarf besonderer und (außer bei Verbrauchern) schriftlicher Vereinbarung. Dasselbe gilt für die, auch nur teilweise, Einräumung von Befugnissen an Dritte.

XIV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Anwendbares Recht

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

2. Gerichtsstand

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der Kelag sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

3. Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch ein unterschriebenes Telefax Rechnung getragen); mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

4. Schriftform für Mitteilungen des Kunden

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt nicht für Verbraucher.

5. Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der Kelag umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall einer Namensänderung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird die Kelag diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen (§ 12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

6. Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt außer gegenüber Verbrauchern eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

7. Einheitliche europäische Notrufnummer

Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen. Darüber hinaus sind auch Anrufe zu allen österreichischen Notrufnummern (gem. § 18 KEMV) kostenfrei möglich.

8. Kontaktstellen

Die Kontaktdaten der Kelag sind aus der Leistungsbeschreibung ersichtlich.

XV. ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

„**Kelag**“ bezeichnet die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, FN 99133i, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

„**Kunde**“ ist eine natürliche oder juristische Person, welche mit der KELAG einen Einzelvertrag abzuschließen beabsichtigt oder abgeschlossen hat.

„**TKG 2003**“ bezeichnet das Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 TKG 2003), BGBl. I 70/2003 vom 19.08.2003 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

„**ECG**“ bezeichnet das Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz ECG) und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden, BGBl. I Nr. 152/2001 vom 21.12.2001 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

„**Datenschutzgesetz**“ bezeichnet das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO), BGBl. I 165/1999 vom 17.08.1999 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

„**AMD-G**“ bezeichnet das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für audiovisuelle Mediendienste – damit auch für privates Fernsehen – erlassen werden (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – BGBl. I Nr. 84/2001 vom 01.08.2001 (frühere Privatfernsehgesetz – PrTV-G)) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

„**Urheberrechtsgesetz**“ bezeichnet das Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz 1936), BGBl. Nr. 111/1936 vom 01.07.1936 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

„**Markenschutzgesetz**“ bezeichnet die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes aus dem Jahr 1953 über Markenschutz (Markenschutzgesetz 1970) BGBl. Nr. 260/1970 wiederverlautbart am 30.09.1970 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Die Kelag erbringt die beschriebenen Dienste und Leistungen unter der Marke „Kelag-Connect“.

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2 ▪ A 9020 Klagenfurt am Wörthersee
E-Mail: www.kelag.at/kontakt ▪ Homepage: www.kelag.at ▪
Firmenbuchgericht: Landesgericht Klagenfurt ▪ Gerichtsstand
Klagenfurt ▪ FN 99133 i ▪ UID-Nr.: ATU 25274100 ▪